

Die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) von 2001

1. Die Grundwassersteuerungsverordnung

Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss im Jahr 2001 die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV), um siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen – siehe Anlagen: Gesetzestext und Grundwassergleichenkarte.

Mit der GruWaSteuV sollte die Ankündigung einer Verordnung gemäß Einzelbegründung zu § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin in die Praxis umgesetzt werden.

In § 3 der GruWaSteuV heißt es:

„Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.“

Das Maß der Unverträglichkeit ist in der von der Senatsverwaltung selbst im Jahr 1994 in Auftrag gegebenen „Gutachtlichen Stellungnahme über Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ unter „Grundbruch“ definiert worden:

Sobald das Grundwasser in den kiesigen Böden die Fundamentsohle erreicht, ist die Standsicherheit der Gebäude erheblich gemindert. Steigt das Grundwasser in die Fundamente, was heute bei den meisten Gebäuden im Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) und im Ortsteil Johannisthal der Fall ist, droht die Zerstörung der Bausubstanzen (siehe anliegende Grafik – Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel).

Um das zu verhindern, legte die Senatsumweltverwaltung mit der „Hypothetischen Kellersohle minus 2,50 Meter“ den siedlungsverträglichen Mindestabstand des Grundwassers zur Geländeoberfläche (Flurabstand) auf mindestens **2,50 Meter** fest.

2. Grobe Mängel in der GruWaSteuV und in der dazugehörigen Grundwassergleichenkarte:

a. Die von der Senatsumweltverwaltung mit verfasste GruWaSteuV hat einen massiven „Geburtsfehler“: Sie kann keine flächendeckenden und dauerhaften siedlungsverträglichen Grundwasserstände sicherstellen, da sie sich ausschließlich auf die nach 1989 stark reduzierten (heute: halbierten) Fördermengen der Berliner Wasserwerke stützt. Sie sieht keinen Schutz der Bürger/innen und ihrer Gebäude bei darüber hinaus zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung erforderlichen Ersatz- oder Zusatzfördermengen mit den entsprechenden Abhilfemaßnahmen vor.

b. Die Senatsumweltverwaltung nutzte für die in der Grundwassergleichenkarte festgelegten und einzuhaltenden Grundwasserstände im BRB die aufgeschütteten Straßen als Bezugsmaß im BRB. Die meisten Gebäude (ca. 60 bis 70 %) in diesem Stadtgebiet wurden jedoch auf den ca. einen Meter tiefer liegenden Grundstücken errichtet. Ein ausreichender Sicherheitsabstand des Grundwassers zur Grundstücksoberfläche ist damit nicht gegeben. Es droht die Zerstörung der Gebäude trotz gesetzlicher Vorgaben. Flurabstand des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen:
Juli 2013: ca.: **1,47 Meter**;
Januar 2011: ca.: **1,37 Meter** (siehe anliegende Grafik – Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel).

3. Fazit

Der Berliner Senat leitet aus dieser verunglückten Verordnung seine vermeintliche Unzuständigkeit für die Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin her. Er vergisst dabei, dass diese Verordnung ihren Ursprung in der Einzelbegründung zu § 37 a BWG von 1999 hatte. Diese Gesetzgebung wurde nicht durch die verunglückte GruWaSteuV außer Kraft gesetzt; denn die Intentionen der Berliner Abgeordneten waren im Jahr 1999, den Bürger/innen aus der vom Land Berlin verursachten Grundwassernotlage zu helfen:

„Eine etwaige, über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.“

Der Berliner Senat hebt wissentlich (!), von uns mehrfach – auch beim Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses – beanstandet, den mit § 3 GruWaSteuV vorgegebenen gesetzlichen Schutz aus.

Daher ist eine Anpassung der GruWaSteuV (Grundwassergleichenkarte!) an die tatsächlichen Gegebenheiten im BRB erforderlich! Wenn die so festgelegten Grundwasserstände nicht eingehalten werden können, sind entsprechende Ersatzfördermengen außerhalb der Fördermengen der Berliner Wasserwerke durch entsprechende dezentrale Maßnahmen zu realisieren (siehe auch : „Abhilfe aus der anhaltenden langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – Auswertung der Maßnahmenvorschläge“ in der Rubrik „Runder Tisch Grundwassermanagement 2012“).